

**Stadtverordnung
über das Offenhalten der Verkaufsstellen
in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten
vom 05. Mai 2009**

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 2. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 138) wird für das Stadtgebiet der Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von

Badegegenständen,
Devotionalien,
frischen Früchten,
alkoholfreien Getränken,
Milch- und Milcherzeugnissen
im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 193 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
Süßwaren,
Tabakwaren,
Blumen und Zeitungen
sowie Waren, die für die genannten Bereiche kennzeichnend sind,

wie folgt geöffnet halten:

an den dem 1. April folgenden 40 Sonn- und Feiertagen eines Jahres in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr, außer Karfreitag, Volkstrauertag und Ewigkeitssonntag (Totensonntag).

§ 2

Verkaufsstellen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung öffnen, haben ein für die Käuferinnen und den Käufer sichtbares Schild auszuhängen, auf dem die für den Verkauf zugelassenen Warengattungen zu bezeichnen sind, wenn sie die in § 1 bezeichneten Waren nicht ausschließlich oder überwiegend führen.

§ 3

Nach § 17 Abs. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) dürfen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf 4 Stunden nicht überschreiten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVObI. Schl.-H. v. 30. November 2006, S. 243).

§ 5

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Stadtverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 7. Juni 2005 tritt am Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Schleswig, den 05. Mai 2009

STADT SCHLESWIG
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Thorsten Dahl

Thorsten Dahl
Bürgermeister